

Hinweise zu den Heimkostenrechnungen und Rechnungen der ambulanten Dienste:

1. Heimkosten sind laut Heimgesetz und Heimvertrag monatlich im Voraus zu zahlen.
2. Gesetzliche Pflegekassen können mit befreiender Wirkung nur an den Heimträger zahlen.
3. Mit privaten Pflegekassen und Beihilfestellen rechnet aufgrund des Kostenerstattungsprinzips die Samariterstiftung nicht direkt ab.
4. Die Rechnungen sind in der Regel die Voraus-Rechnung für den in der Überschrift hinter der Rechnungsnummer genannten Monat. Diese Rechnungen stehen unter dem Vorbehalt rückwirkend eintretender Änderungen (z.B. Krankenhausaufenthalt, Vertragsende, geänderter Sozialhilfe- oder Pflegekassenbescheid für schon abgerechnete Monate).
5. Falls Änderungen für Vormonate eingetreten sind, finden Sie diese ebenfalls in dieser Rechnung, und zwar wird die ursprüngliche Rechnung komplett storniert und dann neu berechnet.
6. In den stationären Pflegeheimen wird aufgrund des Pflegestärkungsgesetzes II (PSG II) für die allgemeinen Pflegeleistungen in den Pflegegraden 2-5 mit den Kostenträgern ein sogenannter einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (EEE) pro Tag vereinbart. Der in Rechnung gestellte monatliche EEE (zzgl. Ausbildungsumlage) nach Abzug des Leistungsbetrages der Pflegekassen kann aufgrund von Rundungsdifferenzen geringfügig (im Cent-Bereich) v om EEE für 30,42 Tage abweichen.
7. Kurzzeitpflege- und Tagespflegeaufenthalte werden in der Regel im Folgemonat berechnet, ebenso Leistungen der ambulanten Dienste (Diakonie-/Sozialstationen).
8. Einwendungen gegen die Rechnungen richten Sie bitte umgehend an Ihre Einrichtungsverwaltung.
9. Einwendungen müssen innerhalb von 14 Tagen ab dem Rechnungsdatum eingegangen sein.
10. Gesetzliche Ansprüche bleiben bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf unberührt.
11. Die Samariterstiftung/SamariterGmbH nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teil.